



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Richtlinien
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur
Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der
Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

vom 28.01.2015 (Amtl. Bekanntm. 2015 Nr. 4)
zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten	3
§ 3 Organisatorische Maßnahmen und Zusammenwirken zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien	5
§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	5
§ 7 Autorenschaft	6
§ 8 Ombudsperson	6
§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....	6
§ 10 Untersuchungskommission	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7

Präambel

Die EvH RWL weiß sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diesem Zweck und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens dienen die folgenden Richtlinien. Die Regelungen basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen" vom 14. Mai 2013 und den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie der Musterrichtlinie der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung sind alle in Lehre und Forschung an der EvH RWL Beschäftigten verpflichtet, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen.

Durch die Richtlinien soll das vorhandene Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis geschärft werden. Die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis sollen insbesondere dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue vermittelt werden. Die Richtlinien gelten daher auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Jede_r Wissenschaftler_in der EvH RWL ist zur Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen.

(2) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen wissenschaftlichen Beschäftigten, insbesondere auch den Nachwuchswissenschaftler_innen, vermittelt werden.

(3) Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- die Achtung fremden geistiges Eigentums,
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

(2) Wissenschaftliches und ethisches Fehlverhalten stellen beispielsweise dar:

1. Verletzung ethischer Regeln des Forschens

- Forschung, die Menschen und Natur schadet

- Forschung ohne Einwilligung der Betroffenen
- Forschung ohne Informationen über die Forschungszielsetzungen

2. Falschangaben durch Erfinden oder Verfälschen von Daten und/oder Quellen, wie z.B. durch

- Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
- Manipulieren von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- Falschangaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- Falschangaben zur wissenschaftlichen Leistung in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

3. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer/einem anderen geschaffenes urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter_in (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

4. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
- arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,

- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Organisatorische Maßnahmen und Zusammenwirken zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigten verwirklichen.

(2) Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Dies gilt insbesondere auch, soweit sie in verantwortlich leitender Position, z.B. als Projektleiter_in, Leiter_in von Arbeitsgruppen oder Betreuer_in tätig sind.

(3) Organisationseinheiten der EvH RWL, die selbständig Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahrnehmen, sind dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 4

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Insbesondere Doktorand_innen im Rahmen von kooperativen Promotionen sind bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen zu betreuen. Die Betreuung schließt die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ein.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

(2) Gesichtspunkte des Diversity- und Disability-Managements sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die besonderen Belange von Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Die/der Projektleiter_in eines Forschungsprojekts stellt sicher, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Autorenschaft

(1) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge Dritter zu wahren.

(2) Nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat, ist Autor_in und darf als (Mit-)Autor_in bezeichnet werden. Autor_innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Koautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.

§ 8 Ombudsperson

(1) Der Senat wählt für die Dauer von vier Jahren eine_n erfahrene_n Wissenschaftler_in aus der Gruppe der Professor_innen im Senats-Ausschuss für Forschung zur Ombudsperson sowie eine_n Stellvertreter_in, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung wird hochschulöffentlich auf der Homepage, durch Aushang und im Hochschulkompass der EvH RWL unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

(2) Die Ombudsperson nimmt als unabhängige Vertrauensperson Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und steht in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner_in für alle Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftler_innen der EvH RWL zur Verfügung.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der EvH RWL können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden.

§ 9 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die Ombudsperson prüft eventuelle Vorwürfe auf wissenschaftliches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung. Sie prüft auch Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Ratsuchende sind über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.

(2) Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Stellt die Ombudsperson durch Tatsachen begründete Verdachtsmomente auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, ist unverzüglich unter Vorlage der den Verdacht begründenden Belege und unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der/des Informantin/Informanten und der/des Betroffenen das Rektorat über die erhobenen Anschuldigungen zu informieren.

(4) Stellt das Rektorat einen begründeten Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fest, wird unverzüglich eine Untersuchungskommission zur weiteren Untersuchung des Verdachteten eingerichtet.

§ 10 Untersuchungskommission

(1) Die Untersuchungskommission soll unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie wird vom Rektorat für einen Zeitraum von sechs Monaten eingerichtet und besteht aus drei Professor_innen, die aus ihrem Kreis eine_n Vorsitzende_n wählen.

Die Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an.

(2) Die Untersuchungskommission kann bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

(4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter_innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expert_innen hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(5) Die Untersuchungskommission legt dem Rektorat über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigte(n) Person(en) und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet es auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z. B. arbeitsrechtlicher, akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt es für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der EvH RWL treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ in Kraft. Sie werden spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten evaluiert.